

# SATZUNG

## des Vereins Naturfreunde „Kiebitz“ Schlotzau

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Naturfreunde „Kiebitz“ Schlotzau und hat seinen Sitz in 36151 Burghaun/Schlotzau. Er soll beim Amtsgericht Hünfeld in das Vereinregister eingetragen werden.

### § 2 Wirkungsbereich und Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.) Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:
  - a) Förderung des Naturschutzes
  - b) Förderung des Umweltschutzes
  - c) Förderung der Kunst und Kultur
  - d) Förderung der Heimatkunde und Dorfgeschichte
  - e) Förderung der Jugend
- 3.) Zur Erfüllung all dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit der Gemeinde, Kirchen, Schulen, dem Elternhaus, anderen Vereinen und Behörden unbedingt anzustreben. Der Verein soll Mitglied in einem übergeordneten Naturschutzverband sein.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Voraussetzungen mitbringt, um dem § 2 der Satzung gerecht zu werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Satzung des Vereins. Mit Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Beitragshöhe wird in der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung festgelegt. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden beitragsfrei im Verein aufgenommen.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch eigenen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch die Auflösung des Vereins. Mit dem Austritt erlöschen für das Mitglied alle dem Verein gegenüber erworbenen Rechte und es verliert sämtliche Ansprüche gegen den Verein. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind grobe Verstöße gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, oder Nichtbefolgen von rechtsgültigen Beschlüssen.

Ein Ausschluss ist schriftlich dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Einspruch kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung erfolgen und muss begründet sein. Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann über eine weitere Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder erhalten nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung und den Ordnungen niedergelegten Grundsätze des Vereins einzuhalten und zu fördern.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge nach § 5 in der festgesetzten Höhe zu bezahlen.

5. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder aus den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 8 Organe des Vereins

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

#### § 9 Der Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.) dem 1. Vorsitzenden
  - 2.) dem 2. Vorsitzenden
  - 3.) dem Schriftführer
  - 4.) dem Kassierer
  - 5.) dem Flurwart
  - 6.) dem Natur- und Umweltwart
  - 7.) dem Kulturwart
  - 8.) dem Tradition- und Heimatpfleger
  - 9.) dem Jugendwart
- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Er ist mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt und ehrenamtlich tätig, er erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegt die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren bis zur Neuwahl.

#### 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, den Verein sowie die Vorstandssitzungen. Er führt die Verhandlungen und empfängt die an den Verein gerichteten Zuschriften, er vertritt den Verein in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB.

#### 2. Vorsitzender

Er vertritt den ersten Vorsitzenden und unterstützt ihn bei allen anfallenden Aufgaben.

### Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Ihm obliegen alle schriftlichen Arbeiten, die sich aus dem allgemeinen Geschäftsverkehr ergeben, er führt weiterhin die Mitgliederkartei des Vereins.

### Kassierer

Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Kassenbücher.

### Die Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen die Vorbereitungen aller Veranstaltungen der einzelnen Aufgabengebiete.

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Kassengeschäfte des Kassierers auf Genauigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen haben, sie müssen das Ergebnis in Form eines mündlichen Berichtes der Mitgliederversammlung jährlich mitteilen. Mitglieder des Vorstandes sind bei der Wahl ausgeschlossen.

## § 11 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl eventueller Ausschüsse
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen

in der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied für jede Abstimmung eine Stimme.

Beschlüsse zu § 11 Ziff. 1 - 6 bedürfen der einfachen Mehrheit. Für Beschlussfassungen gem. § 11 Ziff. 7 ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung selbst ist beschlussfähig, wenn 1/4 der Mitglieder anwesend sind. (Zusatz - siehe Anhang Seite 7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel geheim durch Stimmabgabezettel, wenn von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird.

### § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich - möglichst im Oktober - einberufen. Eine Einladung hierzu hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden. Wählbare Mitglieder, die an der Teilnahme zur Jahreshauptversammlung verhindert sind, können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorliegt.

Zur Jahreshauptversammlung wird ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung berufen, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl leitet und die Entlastung des alten Vorstandes erklärt.

Solange er dieses Amt versieht, kann er nicht gewählt werden. Sollte er sich jedoch für ein Amt zur Wahl stellen wollen, so hat die Versammlung einen neuen Wahlleiter zu berufen.

### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, Er muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

- a) bei dringenden Entscheidungen von besonderer Tragweite , die der Vorstand nicht alleine verantworten kann,
- b) wenn die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes dies verlangt,
- c) wenn 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses unter schriftlicher Begründung fordern.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Jahreshauptversammlung. Sie wird auch nach den gleichen Bestimmungen einberufen.

Über alle Beschlüsse, die die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung fasst, ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen. Die Niederschrift muss klar die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wiedergeben und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden abgezeichnet werden.

### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit einer Teilnahme von 75 % der Gesamtmitgliederzahl beschließen. Auch hier muss bei der Abstimmung eine Mehr-

heit von 75 % der Stimmen vorliegen.

Hat der Verein weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder, so gilt er als aufgelöst.

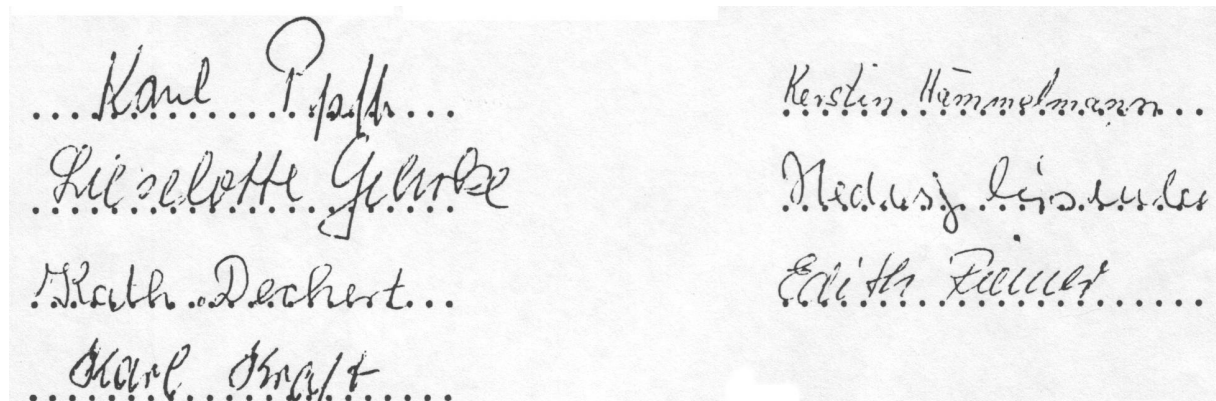
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Burghaun, die es unmittelbar und aus schließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Ortsteil Schlotzau zu verwenden hat.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde errichtet durch die Gründungsversammlung am 25. 03. 1988.

Sie ist mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit verabschiedet worden in der Hoffnung und Erwartung, die in der Satzung aufgeführten Aufgaben zu erfüllen.

Burghaun/Schlotzau, den 25. 03. 1988



... Karl Papp ...  
... Liselotte Gebore  
... Ruth Dechert ...  
... Karl Kraft ...

Kerstin Himmelman ...  
Nedusj. Linscher  
Edith Faller .....

#### Anhang:

Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, ist die neueinzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.